

Der EU-Rechtsrahmen zur Gleichstellung und die EU-Grundrechtecharta



UCD Sutherland
School of Law

Dr. Sara Benedí Lahuerta

University College Dublin

Sara.benedilahuerta@ucd.ie

Anwendung des EU- Antidiskriminierungsrechts ERA-Seminar für Juristinnen und Juristen

Dublin, King's Inns, 3. bis 4. April 2025



Funded by
the European Union



Quelle: <https://dileaders.com/blog/category/religion/>

Überblick

- 1. Überblick über die Rechtsinstrumente der EU**
 - a. Primärrecht
 - b. Sekundärrecht – materieller Geltungsbereich
- 2. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union**
 - a. Bedeutung und Geltungsbereich nach Lissabon
 - b. Artikel 20
 - c. Artikel 21
 - Wann ist darauf Bezug zu nehmen?
 - Indirekte Wirkung
 - Unmittelbare Wirkung
 - d. Artikel 47
- 3. Schlussbemerkungen**

EU-Primärrecht

Art. 2 EUV – Gleichheit als Grundwert des EU-Rechts

Art. 10 AEUV – Verpflichtung zur durchgängigen Berücksichtigung:

„Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

Art. 19 Abs. 1 AEUV – Rechtsgrundlage für die Verabschiedung zahlreicher EU-Gleichstellungsrichtlinien

EU-Grundrechtecharta (GRCh)

- **Art. 20 – Gleichheit vor dem Gesetz**
- **Art. 21 Abs. 1 – Nichtdiskriminierung**
- **Spezifischere Bestimmungen, z. B.:**
 - **Art. 23 – Gleichheit der Geschlechter**
 - **Art. 25 – Ältere Menschen**
 - **Art. 26 – Menschen mit Behinderungen**
 - **Art. 10 – Religionsfreiheit**

Sekundärrecht der EU

Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG)

- Grund: Rasse oder ethnische Herkunft
- Materieller Geltungsbereich: Beschäftigung, selbständige Erwerbstätigkeit, berufliche Bildung, Mitgliedschaft in Arbeitnehmer-/Arbeitgeberorganisationen, Zugang zu und Versorgung mit Gütern/Dienstleistungen, Bildung

Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG)

- Gründe: Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung
- Materieller Geltungsbereich: Beschäftigung, selbständige Erwerbstätigkeit, berufliche Bildung, Mitgliedschaft in Arbeitnehmer-/Arbeitgeberorganisationen

Richtlinie 2024/1499/EU über Standards für Gleichstellungsstellen → Art. 1 und 2

- Gründe: Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung, Geschlecht (Waren und Dienstleistungen, soziale Sicherheit)

Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2008/913/JI, „Rahmenbeschluss“)

- Gründe: Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft
- Geltungsbereich: Strafrecht

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)

Wert:

Art. 6 Abs. 1 AEUV:

-> Gleicher Wert wie die Verträge

→ Erweitert die Zuständigkeiten der Union nicht (siehe auch Art. 51 Abs. 2 FCR)

↳ Rechtssache C-354/13, *Kalftot*:

Könnte die Liste der geschützten Merkmale im RL 2000/78 auf Adipositas ausgeweitet werden?

„Weder Artikel 10 AEUV noch Artikel 19 AEUV nehmen Bezug auf Adipositas [...] Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78 sollte nicht analog über die Diskriminierung aufgrund der in Artikel 1 dieser Richtlinie erschöpfend aufgeführten Gründe hinaus ausgedehnt werden (unter Verweis auf *Chacon Navas* und *Coleman*) [...] Die dem Gerichtshof vorgelegten Unterlagen enthalten keinen Hinweis darauf, dass der vorliegende Fall [...] insoweit, als er eine angeblich auf Adipositas als solche zurückzuführende Entlassung betrifft, in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen würde.“

→ In diesem Zusammenhang ist die Charta der Grundrechte nicht anwendbar (unter Verweis auf *Åkerberg Fransson*)

(Randnrn. 33-39)



GRCh – Geltungsbereich

Art. 51 Abs. 1 → Richtet sich an EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Recht

↳ *Rechtssache C-617/10, Åkerberg Fransson*:

- Wenn eine nationale Situation einen Bezug zum EU-Recht aufweist, findet der GRCh Anwendung
- Besteht kein Zusammenhang mit EU-Recht, kann der GRCh nicht angewendet werden

Art. 51 Abs. 2 → Rechte müssen innerhalb der Grenzen der Verträge ausgeübt werden

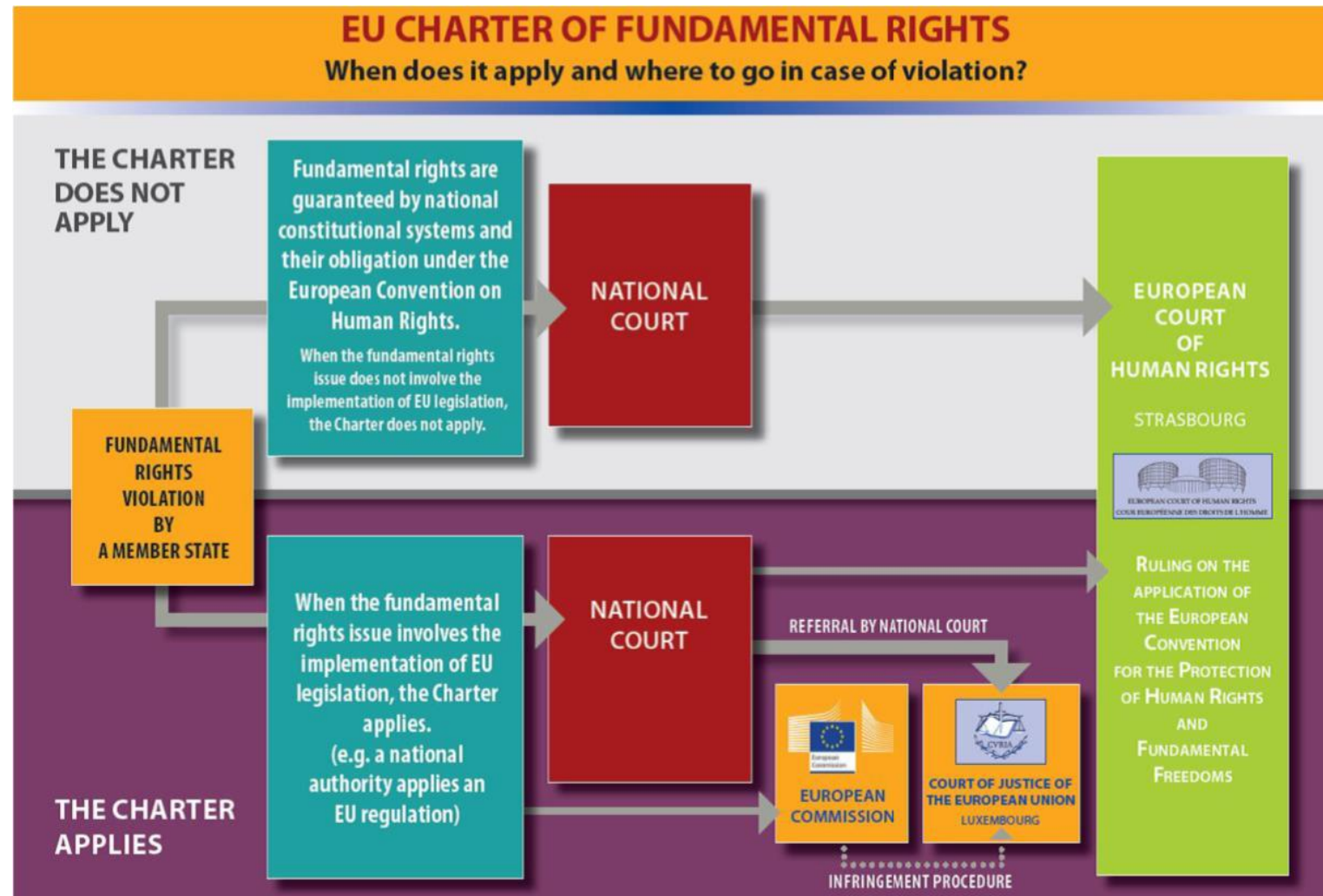
Art. 52 Abs. 3 → Verhältnis zur EMRK: Entsprechende Rechte haben dieselbe Bedeutung und denselben Anwendungsbereich, aber das EU-Recht kann einen umfassenderen Schutz bieten

Beispiel: Art. 10 Abs. 1 GRCh (Gewissens- und Religionsfreiheit) „hat **dieselbe Bedeutung und denselben Anwendungsbereich**“ wie **Art. 9 EMRK** und „ist integraler Bestandteil des relevanten Kontexts bei der Auslegung [der RL 2000/78]“.

Rechtssachen C-804/18 und C-341/19, *Wabe/MJ*, Randnr. 48; Rechtssache C-157/15, *Achbita*, Randnr. 27



Bezugnahme auf den Charta oder die EMRK?



Quelle: Kommission (EU), Arbeitsdokument der Dienststellen zur Mitteilung über den Bericht 2016 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ([SWD\(2017\) 162 final](#))

GRCh – Art. 20



Art. 20: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

- Wird in der Rechtsprechung zur Gleichstellung seltener angewendet
- Bezugnahme in der Rechtssache C-149/10, *Zoi Chatzi*, zur Feststellung, was „vergleichbare Situationen“ sind
- Betraf den Anspruch auf Elternurlaub für Eltern von Zwillingen

„Der Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört und dessen fundamentaler Charakter in Art. 20 der Grundrechtecharta verankert ist, kommt bei der Umsetzung des Rechts auf Elternurlaub umso größere Bedeutung zu, als der grundlegende Charakter dieses sozialen Rechts seinerseits in Art. 33 Abs. 2 der Charta anerkannt wird. Dieser Grundsatz verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, sofern eine solche Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt ist“ (Rn. 63-64)

„Ferner lässt sich zwar nicht leugnen, dass die Erziehung von Zwillingen eine höhere Beanspruchung mit sich bringt und die Erziehung von Zwillingen [...] nicht unbedingt der Aufgabe gleichkommt, die die Erziehung von zwei Kindern unterschiedlichen Alters darstellt. Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass sich Eltern von Zwillingen in einer besonderen Lage befinden [...]“ (Rn. 67-68).

GRCh – Art. 21: Nichtdiskriminierung

Verhältnis zum allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung

Rechtssache C-476/11, HK Danmark

„Der Gerichtshof hat anerkannt, dass ein Verbot der Diskriminierung wegen des Alters besteht, das **als ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts anzusehen und durch die Richtlinie 2000/78 im Bereich von Beschäftigung und Beruf konkretisiert worden ist** (vgl. in diesem Sinne Urteil Küçükdeveci, Randnr. 21). Das Verbot jeder Diskriminierung u. a. wegen des Alters ist in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) enthalten, die seit dem 1. Dezember 2009 den gleichen rechtlichen Rang wie die Verträge hat“ (Rn. 19)

„Nach alledem ist auf der **Grundlage des in Art. 21 der Charta verankerten und durch die Richtlinie 2000/78 konkretisierten Verbots der Diskriminierung wegen des Alters** zu prüfen, ob das Unionsrecht einer betrieblichen Altersvorsorge wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht.“ (Rn. 31)

GRCh– Art. 21: Nichtdiskriminierung



Beziehung zu anderen GRCh-Rechten / Vertragsbestimmungen (I):

→ Rechtssache C-157/15, Achbita:

Legitimes Ziel auf der Grundlage der unternehmerischen Freiheit (Art. 16 GRCh) als Rechtfertigung für eine mittelbare Diskriminierung anerkannt

„Der Wunsch eines Arbeitgebers, den Kunden ein Bild der Neutralität zu vermitteln, gehört zur unternehmerischen Freiheit, die in **Art. 16 der Charta** anerkannt ist, und ist grundsätzlich rechtmäßig, insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber bei der Verfolgung dieses Ziels nur die Arbeitnehmer einbezieht, die mit seinen Kunden in Kontakt treten sollen.“ (Rn. 38-39)

↳ Wiederholt mit dem gleichen Wortlaut in **den verbundenen Rechtssachen C-804/18 und C-341/19 WABE/MJ** (Rn. 63)

„Das Tragen von Zeichen oder Kleidung zur Bekundung der Religion oder Weltanschauung fällt unter die durch **Artikel 10 der Charta** geschützte „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“ (Rn. 46)

+ **Verbindung** zwischen dem **RL 2000/78 + Art. 19 AEUV + Art. 21 GRCh** zur Auslegung von „**Religion oder Weltanschauung**“

GRCh – Art. 21: Nichtdiskriminierung

Verhältnis zu anderen GRCh-Rechten / Vertragsbestimmungen (II):

Rechtssache C-518/22, J.M.P. gegen AP Assistenzprofis GmbH

-Streitpunkt: Altersvoraussetzung in einem Einstellungsverfahren für einen Assistenten für eine Person mit Behinderung

-Direkte Diskriminierung aufgrund des Alters, aber legitimes Ziel: Schutz des Grundrechts der Selbstbestimmung der behinderten Person → akzeptiert gemäß Art. 2 Abs. 5 RL 2000/78, ausgelegt im Einklang mit:

- **Art. 26 GRCh** (Integration von Menschen mit Behinderungen)
- **Art. 19 UN-BRK** (Recht auf ein unabhängiges Leben und Teilhabe an der Gemeinschaft) (Rn. 61, 68)

↳ **Weite/zweckorientierte Auslegung auf der Grundlage der GRCh**



GRCh – Art. 21: Nichtdiskriminierung

Verhältnis zu anderen GRCh-Rechten / Vertragsbestimmungen (III):

→ Rechtssache C-930/19, *X gegen État belge*

-Streitpunkt: Nicht-EU-Bürger, der von seinem gewalttätigen EU-Ehepartner geschieden wurde, musste ausreichende Mittel nachweisen, um seinen EU-Aufenthalt gemäß Richtlinie 2004/38 aufrechtzuerhalten, während dieselbe Anforderung für die Familienzusammenführung von Nicht-EU-Bürgern gemäß Richtlinie 2003/86 nicht gilt

-Möglicherweise liegen Probleme in Bezug auf **Geschlecht, Staatsangehörigkeit und ethnische Herkunft** zugrunde

-Beziehung zwischen **Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 + 20 GRCh + 21 GRCh?**

- Art. 21 Abs. 2 GRCh deckt keine Unterschiede in der Behandlung von Nicht-EU-Bürgern ab.
- Art. 20 GRCh: Die Richtlinien 2004/38 und 2003/86 sind nicht vergleichbar.

↳ Die Forderung, dass geschiedene Nicht-EU-Bürger, die Opfer häuslicher Gewalt sind, ausreichende Mittel nachweisen müssen, ist gerechtfertigt und gültig (Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38)



GRCh – Art. 21: Nichtdiskriminierung

Wann ist auf Art. 21 GRCh Bezug zu nehmen?

Wenn die Berufung auf eine Richtlinie ausreichend ist, wird der EuGH die Berücksichtigung von Art. 21 GRCh wahrscheinlich ablehnen.

Rechtssache C-132/11, *Tyrolean Airlines*

„Nach der Rechtsprechung müssen die Sozialpartner, wenn sie Maßnahmen treffen, die in **den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 fallen**, mit der für den Bereich der Beschäftigung und des Berufs das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters konkretisiert wird, unter Beachtung dieser Richtlinie vorgehen (Urteil vom 13. September 2011, Prigge u. a., C-447/09, Slg. 2011, I-8003, Randnr. 48) und die dort angeführte Rechtsprechung). Unter diesen Umständen ist die **erste Frage nur im Hinblick auf die Richtlinie 2000/78 zu prüfen.**“ (Rn. 22-23)

Rechtssache C-416/13, *Vital Perez*

Nach dem Hinweis, dass die Richtlinie 2000/78 das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters zum Ausdruck bringt:

„**Wenn der Gerichtshof** daher mit einer Vorabentscheidungsfrage befasst ist, die sich im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einem Einzelnen und der öffentlichen Verwaltung auf die Auslegung **des allgemeinen Grundsatzes des Verbots einer Diskriminierung** wegen des Alters, wie es in Art. 21 der Charta festgelegt ist, und der Bestimmungen der Richtlinie 2000/78 bezieht, **prüft er die Frage nur im Hinblick auf diese Richtlinie.**“ (Randnr. 25).

GRCh– Indirekte Wirkung

Indirekte Wirkung oder „kohärente Auslegung“ → Notwendigkeit, nationales Recht im Einklang mit EU-Recht auszulegen und gegebenenfalls nationales Recht außer Kraft zu setzen

Rechtssache C-441/14, *Dansk Industri*

– Streitfall zwischen privaten Parteien wegen Altersdiskriminierung im Zusammenhang mit einer nationalen Bestimmung, die gegen die RL 2000/78 verstößt

- EU-Richtlinien können zwar keine unmittelbare horizontale Wirkung entfalten, aber

„geht aus [...] *Association de médiation sociale (AMS)* (C -176/12, EU:C:2014 :2), dass **der Grundsatz des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Alters** [ausgedrückt in Art. 21 GRCh] Privatpersonen ein individuelles Recht verleiht, auf das sie sich als solches berufen können und das selbst in Streitigkeiten zwischen Privatpersonen die nationalen Gerichte verpflichtet, nationale Bestimmungen, die diesem Grundsatz nicht entsprechen, nicht anzuwenden. 37 Dementsprechend muss das nationale Gericht im vorliegenden Fall, **wenn es der Ansicht ist, dass es unmöglich ist, die fragliche nationale Bestimmung in einer mit dem Unionsrecht vereinbaren Weise auszulegen**, diese Bestimmung unangewendet lassen. (Rn. 36-27; siehe auch Rn. 42)

GRCh – Indirekte Auswirkungen (Fortsetzung)

Rechtssache C-193/17, *Cresco*

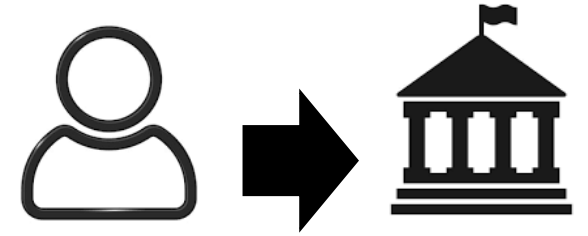
- Fall religiöser Diskriminierung
- Das österreichische Recht gewährte nur Angehörigen bestimmter Religionen einen bezahlten Feiertag am Karfreitag
- Ein privater Angestellter einer anderen Glaubensrichtung machte geltend, dies sei diskriminierend

EuGH:

- ✓ Befand das nationale Recht für unvereinbar mit Art. 21 GRCh und der RL 2000/78
- ✓ Das nationale Gericht musste die diskriminierende Bestimmung außer Kraft setzen (wie in *Dansk Industri*)
- ✓ Ging jedoch in Bezug auf Abhilfemaßnahmen noch einen Schritt weiter:
 - ✓ Die bloße Aufhebung der Vergünstigung für die begünstigte Gruppe (Angleichung nach unten) → keine wirksame Abhilfe
 - ✓ Solange das nationale Recht nicht geändert wird, sollte der Vorteil auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt werden, um die Gleichbehandlung zu gewährleisten

↳ Art. 21 GRCh = nicht nur ein Instrument zur **Beseitigung von Diskriminierung**, sondern auch zur **Forderung positiver Maßnahmen**

GRCh – Vertikale direkte Wirkung



Art. 21 GRCh kann in Streitigkeiten zwischen einer Privatperson und dem Staat/einer öffentlichen Einrichtung geltend gemacht werden

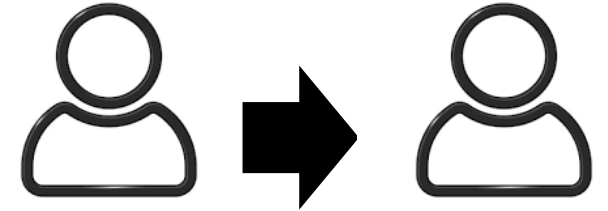
Rechtssache C-236/09, *Test Achats*

- Belgischer Verband focht nationale Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 2004/113/EG an
- Belgisches Verfassungsgericht: *Stand die Ausnahme in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG im Widerspruch zu Art. 21 GRCh?*
- Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG: Erlaubte die Berücksichtigung des Geschlechts als versicherungsmathematischer Faktor bei Versicherungsprämien und damit verbundenen Leistungen/Dienstleistungen

EuGH:

- ✓ Männer und Frauen befinden sich in Bezug auf Versicherungsprämien/damit verbundene Leistungen in einer vergleichbaren Situation
- ✓ Ausnahme unvereinbar mit den Artikeln 21 und 23 (Gleichheit von Männern und Frauen) GRCh
- ✓ Ausnahme nicht gerechtfertigt (Rn. 30-32)

GRCh– Horizontale unmittelbare Wirku



Art. 21 GRCh kann sogar in Streitigkeiten zwischen Privatpersonen geltend gemacht werden

Rechtssache C-414/16, Egenberger (religiöse Diskriminierung)

- Egenberger hatte sich bei einer deutschen evangelischen Wohltätigkeitsorganisation um eine Stelle beworben
- Sie wurde nicht eingestellt, weil sie nicht dem Glauben des Arbeitgebers angehörte
- Das deutsche Recht gewährte religiösen Organisationen erhebliche Autonomie bei Einstellungsentscheidungen (wohl über das hinaus, was die RL 2000/78 zulässt) → **Konnte Art. 21 CFU gegen einen nichtstaatlichen Arbeitgeber geltend gemacht werden, um das restriktive nationale Recht zu umgehen?**

EuGH:

- Die zwingende Wirkung von **Artikel 21 Absatz 1 AEUV** ähnelt anderen Bestimmungen, die Diskriminierung aus verschiedenen Gründen in den Gründungsverträgen verbieten, und „reicht für sich genommen aus, um Einzelpersonen ein Recht zu verleihen, auf das sie sich als solches in Streitigkeiten zwischen ihnen berufen können“ (Rn. 76–77).
 - Das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz in **Art. 47 GRCh** „ist für sich genommen ausreichend und muss nicht durch Bestimmungen des EU-Rechts oder des nationalen Rechts konkretisiert werden, um Einzelpersonen ein Recht zu verleihen, auf das sie sich als solches berufen können“ (Rn. 78).
- Dieses Urteil wurde in der Rechtssache C-68/17, IR gegen JQ (Große Kammer, 2018), bestätigt und bekräftigt.**

GRCh auch für die Durchsetzung relevant



Besonders relevant: Art. 47 GRCh → Bedeutende Fälle:

- **Egenberger:** Wie unter „direkte horizontale Wirkung“ erörtert
- **Rechtssache C-30/19, Braathens:**
 - ✓ Fluggast wurde beim Einsteigen in den Flug aufgrund seiner offensichtlichen ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert
 - ✓ Art. 7 Abs. 2 RL 2000/43 (Ausdruck von Art. 47 GRCh) + Art. 15 RL 2000/43 (unter Verweis auf die Rechtssachen C-54/07, *Feryn*, C-81/12, *Accept*)
 - ✓ Notwendigkeit, einen echten und wirksamen Rechtsschutz sowie wirklich abschreckende Sanktionen zu gewährleisten
 - ✓ Rein symbolische Sanktionen sind mit RL 2000/43 nicht vereinbar

„Folglich kann gemäß den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Rechtsvorschriften der Kläger dann, wenn der Beklagte die Verpflichtung zur Zahlung des geforderten Schadensersatzes anerkennt, ohne jedoch die ihm vorgeworfene Diskriminierung einzuräumen, nicht erwirken, dass ein Zivilgericht über das Vorliegen dieser Diskriminierung befindet Solche nationalen Rechtsvorschriften verstoßen damit gegen die in den Art. 7 und 15 der Richtlinie 2000/43 in Verbindung mit Art. 47 der Charta gestellten Anforderungen.“ (Rn. 44-45)

Ein weiteres interessantes Urteil:

- **Rechtssache C-396/17, Leitner** (Altersdiskriminierung von Beamten) → Art. 47 GRCh + Art. 9 RL 2000/78

Abschließende Bemerkungen zum GRCh

Nicht alle Bestimmungen der Charta haben automatisch unmittelbare Wirkung

Sie müssen die Kriterien **für die unmittelbare Wirkung** erfüllen (→ Rechtssache C-176/12, *AMS* zu Art. 27 GRCh – **KEINE unmittelbare Wirkung**)

ABER mehreren Bestimmungen wird nun eine solche Wirkung zuerkannt:

- Nichtdiskriminierung – Art. 21 – Test Achats, *Egenberger*
- Recht auf wirksamen Rechtsbehelf – Art. 47 – *Egenberger*
- Recht auf Jahresurlaub – Art. 31 Abs. 2 – Verbundene Rechtssachen C-569/16 und C-570/16, *Bauer & Willmeroth* / „Max Planck“

Abgesehen von der unmittelbaren Wirkung kann die GRCh auch auf andere Weise nützlich sein:

- Indirekte Wirkung (*Dansk Industri*) und positive Verpflichtungen (*Cresco*)
- Unter Berufung auf eine Richtlinienbestimmung zur Unterstützung einer weiten/zweckorientierten Auslegung – *J.M.P. gegen AP Assistenzprofis*

Nützliche Ressourcen

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
 - [Charterpedia](#)
 - [CFR case law data base](#) (EU and national case law)
 - [FRA e-learning: Charter Courses](#)
 - [Applying the Charter of Fundamental Rights of the European Union in law and policymaking at national level](#) (2020)
- Paola Iamiceli et al, [EU Fundamental Rights and Non-discrimination: Effective Protection in the Light of Article 21 of the Charter](#) (FRICoRE 2022)
- M Kellernauer et al (eds), *The EU Treaties and Charter of Fundamental Rights: A Commentary* (Vol I) (OUP 2024)
- Commission (EU), Staff Working Document accompanying the Communication on the 2016 Report on the Application of the EU Charter of Fundamental Rights ([SWD\(2017\) 162 final](#))
- Angela Ward, 'The impact of the EU Charter of fundamental rights on anti-discrimination law: more a whimper than a bang?' (2018) *Cambridge Yearbook of European Legal Studies* 20, 32-60.